



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 150-152)**

Titel **Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Sektionschefs und der Ordonnanzläufer.**

Ordnungsnummer

Datum 25.10.1884

[S. 150] § 1. Jede politische Gemeinde hat einen Sektionschef. Die Sektionschefs werden auf den Vorschlag der Kreiskommandanten von der Militärdirektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren, welche mit derjenigen der kantonalen Beamten zusammenfällt, ernannt. // [S. 151]

§ 2. Nach Anordnung und unter Aufsicht der Kreiskommandanten haben die Sektionschefs nachfolgende Verrichtungen zu besorgen:

1. die Führung der Stammkontrolle für die Sektion und die Eintragung der An- und Abmeldungen in die Dienstbüchlein, sowie das bezügliche Rapportwesen nach den über Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein bestehenden Vorschriften;
2. den Bezug des Militärflichtersatzes und der Bussen;
3. die Anlegung von Aufgeboten und Zitationen;
4. den Einzug und die Ablieferung der Bewaffnungs- und Ausrüstungs-Gegenstände von verstorbenen, ausgewanderten, oder unbekannt wo abwesenden Dienstpflichtigen.

§ 3. Die Sektionschefs haben überdies unter Vorsitz des Kreiskommandanten mit dem Gemeinrathsschreiber beziehungsweise einem Abgeordneten des Gemeindrathes die Steuerbeträge der einzelnen Ersatzpflichtigen auszumitteln und festzustellen (Verordnung über den Bezug des Militärflichtersatzes vom 19. Februar 1879).

§ 4. Für Anfertigung des Doppels der Militärflichtersatztabellen werden die Gemeinrathskanzleien mit einem Prozent des Militärflichtersatzes, für ihre Mitwirkung bei der Steuertaxation mit einem Taggelde von 3 Franken für den ganzen, beziehungsweise 1 Fr. 50 Rp. für den halben Tag entschädigt. Letztere Entschädigung kommt auch dem allfälligen Abgeordneten des Gemeindrathes zu.

Im übrigen sind die Gemeinrathskanzleien gehalten, den Sektionschefs, sowie den Militärbeamten überhaupt, über Angehörige ihrer Gemeinde unentgeltlich Auskunft zu ertheilen.

§ 5. Die Sektionschefs erhalten für ihre Bemühungen:

1. eine jährliche fixe Entschädigung, welche für jede Sektion auf je drei Jahre von der Militärdirektion unter Zuzug der Kreiskommandanten festgesetzt wird, und wobei als Grundlage angenommen werden soll: einerseits die Zahl der in den Stammkontrollen der Sektion befindlichen Personen, andererseits die Zahl der im betreffenden Jahr vom Sektionschef eingetragenen Mutationen (An- und Abmeldungen), // [S. 152] sowie die Spezialaufgebote u. s. w., je zu 10 Rappen per Einheit berechnet, mit den Verhältnissen der Sektion entsprechender Abrundung;
2. 4 Prozent des von ihnen bezogenen Militärflichtersatzes;



3. 20 Prozent der von ihnen bezogenen Bussen;
4. für portofreie Ablieferung von Militärausrüstungsgegenständen eine Entschädigung von 1 bis 3 Franken.

Das Maximum der an einen Sektionschef auszurichtenden Provisionen und Entschädigungen darf den Totalbetrag von 3000 Franken nicht übersteigen.

§ 6. Für die von ihnen zu beziehenden Gelder haben die Sektionschefs den Kreiskommandanten zu Handen der Militärdirektion annehmbare Bürgschaft zu leisten. Die Militärdirektion setzt den Betrag der Kaution für jeden Sektionschef fest.

§ 7. Zur Aushilfe bei Anlegung von Dienstaufgeboten, Zitationen u. s. w. werden den Sektionschefs die erforderlichen Ordonnanzläufer aus den Ersatzpflichtigen zugetheilt. Die Ordonnanzläufer werden auf den Vorschlag der Sektionschefs durch die Kreiskommandanten ernannt. Jeder hiezu taugliche Ersatzpflichtige kann für eine Dauer von drei Jahren zum Ordonnanzläuferdienst angehalten werden.

Der Dienst der Ordonnanzläufer kann, wenn die Verhältnisse es gestatten, auf die Gemeindepolizisten oder andere Angestellte übertragen werden. Im Nothfall darf sowohl die Gemeinde- als die Kantonspolizei in Anspruch genommen werden.

Die Ordonnanzläufer stehen unter militärischer Disziplin.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1885 in Kraft.

Zürich, den 25. Oktober 1884.

Vor dem Regierungsrathe:

Der Staatsschreiber,

Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.12.2015]